



Schutzkonzept der KBBE Laakirchen

Vorwort

Kinder haben das Recht auf Schutz, Sicherheit und eine wertschätzende Umgebung. In den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) der Stadtgemeinde Laakirchen ist es unser oberstes Anliegen, diesen Schutz zu gewährleisten und klare Handlungsabläufe für den Ernstfall zu schaffen. Dieses Schutzkonzept wurde in enger Abstimmung von den Leiterinnen der Kindergärten und Krabbelstuben, den pädagogischen Fachkräften sowie dem Koordinationsteam der Stadtgemeinde Laakirchen erarbeitet. Die Erfahrung und das Fachwissen der pädagogischen Fachkräfte haben wesentlich dazu beigetragen, dass es nicht nur eine theoretische Grundlage ist, sondern im Alltag angewendet wird. Durch die konsequente Umsetzung des Konzeptes stellen die Teams der KBBE sicher, dass der Schutz und das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gewährleistet sind. Das oberste Ziel der KBBE und der Stadtgemeinde als ihr Rechtsträger ist es, mit dem Konzept ein einheitliches und verlässliches Vorgehen für alle Einrichtungen sicherzustellen - insbesondere in außergewöhnlichen Situationen.

Ein zentraler Aspekt dieses Konzepts ist auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Maßnahmen und Abläufe. Ein klares, einheitliches Vorgehen schafft nicht nur Sicherheit für die pädagogischen Fachkräfte, sondern auch für die Kinder und deren Eltern. Nur wenn Zuständigkeiten und Abläufe eindeutig geregelt und für alle Beteiligten verständlich dokumentiert sind, kann im Bedarfsfall rasch, professionell und überlegt gehandelt werden. Transparenz fördert zudem das Vertrauen in unsere Einrichtungen und stärkt die Zusammenarbeit mit den Familien.

Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre wertvollen Beiträge zur Erstellung dieses Konzepts. Gemeinsam setzen wir ein klares Zeichen für den Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder.

Stadtgemeinde Laakirchen

Koordinationsteam & Leitungen der KBBE

1. Einleitung

Die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen (KBBE) Laakirchens setzen sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einem verantwortungsvollen Umgang zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung der Leiterinnen aller KBBE Laakirchens und des Rechtsträgers (in Person von Amtsleitung, Abteilungsleitung sowie Bereichsleitung) erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgte im Jänner 2025 und tritt ab Fertigstellung im April 2025 in Kraft. Es liegt in jeder KBBE Laakirchens sowie beim Rechtsträger auf.

Die Gewaltschutzbeauftragten in Laakirchen sind alle KBBE-Leiterinnen und der Rechtsträger.

1.1. Richtlinien im Umgang mit Kindern

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Jedes Kind soll Wertschätzung erfahren und in seiner Individualität angenommen und respektiert werden. Gezielt haben wir uns in der Erstellung unserer pädagogischen Konzeption damit auseinandergesetzt, welche Standpunkte wir in der pädagogischen Arbeit vertreten. Unser „Bild vom Kind“, unser Rollenverständnis sowie auch unser Leitbild sind an den individuellen Bedürfnissen und Persönlichkeiten der Kinder orientiert.

In die pädagogische Konzeption kann jederzeit auf der Homepage der KBBE Laakirchens Einsicht genommen werden. (www.kbbe-laakirchen.at)

1.2. Rechtlicher Bezugsrahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jedweder Form von Gewalt, sind auf internationaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere:

UN Kinderrechtskonvention

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und vor allem das dort verankerte Kindeswohlprinzip, ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für Gerichte und Behörden.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 137 ABGB (Rechte zwischen Eltern und Kindern)

§ 138 ABGB (Kindeswohl)

Seit 1989 ist in Österreich Gewalt in der Erziehung verboten, ebenso gilt dieses als Geburtsjahr der UN-Kinderrechtskonvention. Diese wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und im Jahr 1992 von Österreich ratifiziert. (www.kinderrechte.gv.at)



1.3. Gewaltarten und Einstufungsraster

1.3.1. Gewaltarten

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung oder bei schutzbedürftigen Personen auch das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Emotionale Gewalt an Kindern umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung, sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes.

Sexuelle Gewalt an Kindern ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, oder das Zeigen von pornografischem Material, etc.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Strukturelle Gewalt ist nach Johan Galtung „die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender, menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potenziell möglich ist“.

Cyber-Mobbing bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen usw. auszustoßen.

Spirituelle Gewalt geschieht durch spirituelle Manipulation wie übergriffigem Einfluss in der geistlichen Begleitung oder durch Ausüben von Druck im Namen einer Religion. Sie führt zum Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.

1.3.2. Abstufung von Gewalt nach Schweregraden - Die Bündner Standards

Grenzverletzungen können gemäß den Bündner Standards **vier verschiedenen Graden** zugeordnet werden. Die Zuordnung ist manchmal klar und deutlich, in einigen Fällen aber herausfordernd.

Das **Raster der Bündner Standards gilt als Richtschnur**. Die Chance des Rasters liegt darin, Grenzverletzungen einzuordnen und somit ein Stück greifbarer zu machen. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Einstufung.

Im Anhang „**Bündner Standard**“ findet sich der Raster Bündner Standard 2.0

Die Handlungsleitfäden in diesem Konzept richten sich nach den Bündner Standards.



2. Präventive Schutzmaßnahmen

Voraussetzung für die Sicherung der Rechte der Kinder auf Versorgung, Schutz und Beteiligung durch das Personal, Praktikant/innen, Zivildienstleistenden etc. ist eine gute Selbstwahrnehmung der eigenen Gefühle, die im Zusammensein mit Menschen entstehen. Weiters braucht Gewaltprävention eine Sensibilität für die Grenzen, die durch andere signalisiert werden. Wissen über Gewaltformen und

deren Einordnung nach Stufen der Gefährdung im beruflichen Umfeld können beim Bearbeiten von Fällen helfen.

Genauso wie Kinder haben das Personal, Praktikant/innen, Zivildienstleistenden etc. ein Recht auf einen sicheren Arbeits-, Ausbildungs-, Zivildienstplatz und eine Atmosphäre der Wertschätzung und Kollegialität. Im Sinne der Fürsorgepflicht hat sich die Stadtgemeinde Laakirchen (SGL) weiterhin für qualitätsvolle Rahmenbedingungen einzusetzen.

Folgende Maßnahmen zur Prävention von Gewalt werden von der SGL getroffen.

2.1 Personalauswahl- und -entwicklung

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter/innen ist zentrales Element der Gewaltprävention.

Personalauswahl

Bewerbungsverfahren für Personal, Praktikant/innen, Zivildienstleistende und dgl.:

- Anwesend sind Amtsleitung und/oder KBBE-Leiterin
- Allen Mitarbeiter/innen der SGL, die direkt mit Kindern arbeiten, müssen bei der Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (siehe **Anhang „Strafregister“**) vorlegen.



- Im Rahmen der Unterweisung wird neuen Mitarbeiter/innen das Schutzkonzept der KBBE Laakirchens vorgelegt, zur Kenntnis gebracht und durch die eigene Unterschrift bestätigt.

Eine Übersicht, welche Dokumente und Unterweisungen ein/e neue/r Mitarbeiter/innen vorlegen müssen, findet sich in **Anhang „Übersicht Dokumente“**



Personalentwicklung, Gelegenheit für Reflexion und Austausch

Qualifizierte Mitarbeiter/innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, können regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes besucht werden. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt regelmäßig bei Teambesprechungen (mindestens einmal jährlich).

Reflexion, Austausch und Supervision wirken in einem hohen Grad gewaltpräventiv.

Diese Maßnahmen entlasten im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur

bei. Deshalb wird bei Bedarf diese Form der Auseinandersetzung im Team genutzt und gegebenenfalls durch Supervision unterstützt.

2.2 Verpflichtungserklärungen

Alle Mitarbeiter/innen, Zivildienstleistende und Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, die in direktem Kontakt mit Kindern sind, haben den **Verhaltenskodex** der KBBE Laakirchens zu unterzeichnen und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Diese Erklärung garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Externe Personen:

Die psychologische Beratung, Fachberatung Integration, Logopädie, Praktikanten, Zahngesundheitserzieher/innen, Dinospass-Mitarbeiter/innen, etc. welche direkt oder indirekt in einer KBBE Laakirchens tätig sind und Kontakt mit den Kindern haben unterschreiben den Verhaltenskodex ebenfalls.



2.3 Partizipation, Beratungs- und Beschwerdemanagement

2.3.1 Partizipation

Wenn Kinder und deren Angehörige täglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipationsmöglichkeiten von Kindern, Erziehungsberechtigten ebenso wie von allen Mitarbeitenden sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

2.3.2 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Einrichtung nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Zentrale Ansprechpersonen für diese Anliegen ist die Leitung der KBBE.

Bei Beschwerden über die Leitung ist die Ansprechstelle der Rechtsträger (Amtsleitung, Abteilungsleitung, sowie Bereichsleitung). Bei Beschwerden wird ein Gesprächsprotokoll verfasst.

Sobald eine Beschwerde eingegangen ist, ist ein strukturierter Prozess zur Bearbeitung erforderlich. Wird die Beschwerde vorgetragen, muss sie aufmerksam angehört und dokumentiert werden. Anschließend werden die nötigen Schritte zur Lösung erarbeitet und klar kommuniziert. Eine Aufzeichnung der Beschwerde, der durchgeführten Schritte und der gefundenen Lösungen dient nicht nur der Nachverfolgung, sondern ermöglicht auch eine kontinuierliche Verbesserung des Beschwerdemanagements in unseren KBBE.

Die Verantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden kann verschiedenen Mitarbeitern zugewiesen werden, je nach Art der Beschwerde und der Zuständigkeit. Eine zeitnahe Bearbeitung ist entscheidend, um z.B. den Eltern als Beschwerdeführern zu signalisieren, dass ihre Anliegen wichtig sind und ernst genommen werden.

Kinder

Den **Kindern** wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit vermittelt, welches Verhalten im sozialen Umgang miteinander angemessen bzw. nicht angemessen ist. Sie werden ermutigt, sich bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt rasch Hilfe durch das pädagogische Fachpersonal oder die pädagogischen Assistenzkräfte in der Gruppe zu holen. Grundsätzlich können sie sich an alle Personen wenden, denen sie vertrauen. Kinder äußern ihre Beschwerden vor allem im Alltag. Auch körpersprachliche Äußerungen von Kindern können eine Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Ebenso kann sich ein Kind darüber beschweren, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht.

Auf Partizipation der Kinder wird geachtet.

2.4 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere der Darstellung von Kindern in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Den Mitarbeitenden der KBBE Laakirchens wird daher empfohlen, hinsichtlich Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos für die Dokumentation von Festen oder Aktivitäten in KBBE äußerst sensibel vorzugehen.

Die Einverständniserklärung zum Datenschutz, die von den Erziehungsberechtigten beim Eintritt ihres Kindes in die KBBE unterschrieben wird, befindet sich im Anhang „**Einverständniserklärung Fotoweitergabe**“



Fotos von Schüler*innen oder Praktikant*innen

Für Fotos, die von Schüler*innen oder Praktikant*innen im Rahmen ihrer Hospitation für Dokumentationszwecke angefertigt werden, ist die Unterschrift der Schüler/innen einzuholen, dass die Fotos ausschließlich für Dokumentationszwecke für die Schule verwendet werden dürfen und jegliche anderweitige Verwendung und Veröffentlichung untersagt ist (**Anhang „Vereinbarung Fotos“**).



2.5 Meldepflicht und Fachstellen

Die Meldepflicht ist im § 14 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OÖ. KBBG) <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000460&FassungVom=2025-01-17&Artikel=&Paragraf=14&Anlage=&Uebergangsrecht=> und im § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbli/i/2013/69/P37/NOR40149672> geregelt.

Die Mitteilungspflicht trifft unmittelbar – also persönlich – das jeweilige Fachpersonal, dem die Verantwortung für ein Kind in der Gruppe zukommt, um das man sich Sorgen macht. Die unverzügliche Mitteilung ist von der Leitung und dem Rechtsträger zu erstatten.

Meldepflicht besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde, oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Erhärtet sich ein Verdacht durch Aussagen des Kindes, dokumentierten Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, als auch von Mitarbeiter*innen, **besteht eine Meldepflicht an die KJH und die Bildungsdirektion.**

Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. Die **örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes**, nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung. Die Meldung kann entweder mittels Formular des Bundeskanzleramts (**Anhang „Meldeformular KJH A24“**)



oder anhand des Online-Formulars der oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe (automatische Zustellung an zuständige Behörde) erfolgen. (**Anhang „Meldeformular online A25“**)



Instrumente zur Feststellung der Meldepflicht sind die Bündner Standards (**Anhang „Bündner Standards“**) sowie die KVJS-KiWo Skala des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg (**Anhänge „Skala Krabbelstube und Kindergarten A9“**)



Die **Leitung** unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung, sodass nicht ein/e einzelne/r Mitarbeiter/in als „Melder/in“ angeführt ist. Der Rechtsträger wird von Seiten der Leitung über die Meldung informiert.

Die **Erziehungsberechtigten sollen vor einer Mitteilung** an die Kinder- und Jugendhilfe über diesen Schritt informiert werden. Auf diese Information kann nur in **Ausnahmefällen** (zB. Verdacht auf sexuelle Gewalt, Gefahr in Verzug, etc.) verzichtet werden. Hier empfiehlt sich eine telefonische Rücksprache mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, um die Vorgehensweise abzuklären.

Bei der Befüllung der Mitteilung ist darauf zu achten, Formulierungen so zu wählen, dass sie die **Erziehungsberechtigten auch lesen** können. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder- und Jugendhilfe

die schriftliche Mitteilung explizit mit den Erziehungsberechtigten bespricht. Die Schilderungen sollen auf **Beobachtungen und Wahrnehmungen**, nicht auf Interpretationen, Gerüchten oder „Bauchgefühl“ aufbauen.

2.5.1 Kinderschutzzentrum

Die Kinderschutzzentren in den verschiedenen Regionen Oberösterreichs unterstützen durch folgende Angebote: (anonyme) Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Die Angebote richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst (auch als Zeugen von Gewalt), deren Familien und Bezugspersonen, einschließlich der Personen von denen Gewalt ausgeht, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit dem Problem der Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden.

2.5.2 Kinder- und Jugendhilfe

Wenn sich Mitarbeiter/innen der KBBE im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung Sorgen um ein Kind machen, können sie sich, nach Absprache mit der Kindergartenleitung, von der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) des jeweiligen Bezirkes bzgl. der weiteren Vorgehensweise oder auch der Meldepflicht beraten lassen. Die Beratung ist auch **anonym** möglich, also ohne Nennung der Namen der/des Falleinbringer/in bzw. der Betroffenen. Die KJH hat kein Recht, Namen im Rahmen einer anonymen Beratung zu erfahren.

2.5.3 Kinder- und Jugandanwaltschaft OÖ

Die Kinder- und Jugandanwaltschaft OÖ (KiJA) ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes OÖ, die sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen im gesamten Bundesland einsetzt.

KiJA OÖ www.kija-ooe.at, Energiestraße 2, 4021 Linz,

Telefon: (+43 732) 77 20-140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at

Weitere Kontaktstellen und Einrichtungen finden sich im **Anhang „Übersicht Kontaktdaten“**.



Dokumentation:

Bei Verdachtsfällen oder beobachteten grenzverletzendem Verhalten, welche dazu führen, (anonyme) Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. eine Meldung zu veranlassen, muss der gesamte Verlauf **dokumentiert** sein.

2.6 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse (Anhang „Risikoanalyse“) wird anhand eines Leitfadens unter Beteiligung der Gewaltschutzbeauftragten durchgeführt. Die in der Risikoanalyse als veränderungswürdig identifizierten Punkte werden durch die Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes beantwortet.



2.7 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik wird als wichtiger Teil des Schutzkonzeptes gesehen.

Die kindliche Sexualität wird als ein Bestandteil der ganzheitlichen Entwicklung mitbedacht und spielt somit in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eine wichtige Rolle.

Mithilfe der pädagogischen Prinzipien wird sexualpädagogische Arbeit situationsabhängig reflektiert, ob diese Berücksichtigung finden und angewandt werden.

3. Vorgehen bei Gewaltfällen oder Verdachtsfällen

3.1 Allgemeine Prinzipien

Es wird jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nachgegangen. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzutreten.

Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte, sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen, zu wahren.

Gerade, weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, **ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.**

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

3.2 Grundlegende Dokumente für ALLE Fälle sind:

1. Leitfaden für Gespräche mit Erziehungsberechtigten



2. Reflexionsfragen zur Beschreibung der Situation im Umgang mit pädagogisch herausfordernden Situationen



3. Zusammenarbeit mit der KJH



4. Tipps für Gespräche mit Kindern



3.3 Übersicht Handlungsleitfäden

Die folgenden Handlungsläufe finden sich als **Anhang „Handlungsleitfäden“** im Formularservice. Sie folgendem Schema der **Bündner Standards**.



Handlungsleitfäden

- Mitarbeiter/in → Kind
- Leitung → Kind
- Erziehungsberechtigte → Kind
- Mitarbeiter/in → Mitarbeiter/in
- sexuelle Übergriffe zwischen Kindern
- grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern
- Erziehungsberechtigte/Externe → Mitarbeiter/in

© Fachstelle für kirchliche KBBE der Caritas OÖ

4. Monitoring & Evaluierung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass man laufend intern lernt und den Gewaltschutz in den KBBE Laakirchens verbessert.

Die Gewaltschutzbeauftragten sind mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen. Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die Gewaltschutzbeauftragten.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 3 Jahre evaluiert und weiterentwickelt.